

40 Seiten

Beschlußempfehlung

Ausschuß
für innere Verwaltung

Hannover, den 26.1.1994

Betr.: a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen - Teil I - und Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen - Teil II -**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

b) **Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (Entwurf 1992)**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs 12/4862

Berichterstatter: Abg. **D e i k e** (SPD)

Der Ausschuß für innere Verwaltung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. zum Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen - Teil II - die aus der Anlage 2 ersichtliche Stellungnahme zu beschließen,
3. den Antrag der Fraktion der CDU - Drs 12/4862 - abzulehnen und
4. die in die Beratung einbezogenen Eingaben Nrn. 5058, 5155, 5629, 5740, 5788, 5808, 5849, 5934, 5957, 5973 und 6097 für erledigt zu erklären.

I s e r n h a g e n
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

Entwurf

Anlage

Gesetz
über die Feststellung des
Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen
- Teil I -.

Gesetz
über _____ das Landes-Raumordnungs-
programm Niedersachsen
- Teil I -.

§ 1

§ 1

Das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landes-Raumordnungsprogramm _____ Niedersachsen - Teil I - wird nach § 5 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 10. August 1982 (Nieders. GVBl. S. 339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom _____ (Nieders. GVBl. S. _____) hiermit festgestellt.

Das _____ als Anlage beigefügte Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil I - wird nach § 5 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 10. August 1982 (Nieders. GVBl. S. 339), zuletzt geändert durch _____ Gesetz vom _____ (Nieders. GVBl. S. _____), hiermit **beschlossen.**

§ 2

§ 2

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung sowie über die Feststellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen - Teil I - vom 1. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 123) außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung sowie über die Feststellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen - Teil I - vom 1. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 123) außer Kraft.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

Anlage		Anlage
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil I -		Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil I -
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht
A	Grundsätze der Raumordnung	<i>unverändert</i>
A 1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	<i>(ohne Seitenzahlen)</i>
A 2	Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kultu- rellen Sachgüter	
A 2.0	Umweltschutz allgemein	5
A 2.1	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A 2.2	Bodenschutz	6
A 2.3	Gewässerschutz	7
A 2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlen- schutz	7
A 2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima	8
A 2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	8
A 3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvor- aussetzungen	9
A 3.0	Umwelt- und sozialverträgliche Ent- wicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur	9
A 3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremden- verkehr	9
A 3.2	Landwirtschaft	10
A 3.3	Forstwirtschaft	11
A 3.4	Rohstoffgewinnung	11
A 3.5	Energie	12
A 3.6	Verkehr und Kommunikation	12
A 3.7	Bildung, Kultur und Soziales	14
A 3.8	Erholung, Freizeit, Sport	14
A 3.9	Wasserwirtschaft	15
A 3.10	Abfallwirtschaft	16
A 3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung	16
B	Ziele der Raumordnung zur allgemei- nen Entwicklung des Landes	16
B 1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	16
B 2	Entwicklung der Regionen	17
B 3	Ländliche Räume	18
B 4	Ordnungsräume	19
B 5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	20
B 6	Zentrale Orte, zentralörtliche Funk- tionen, Standorte mit besonderen Funktionen	21
B 7	Naturräume	25
B 8	Vorranggebiete und Vorrangstandorte	26
B 9	Vorsorgegebiete	26

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

- A Grundsätze der Raumordnung
- A 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Die räumliche Struktur des Landes soll so entwickelt werden, daß eine ökologische Erneuerung und ökonomische Umgestaltung bewirkt wird.

Raumordnung und Landesplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes schaffen und dabei vor allem

- die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes,
- den dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Vielfalt,
- die Nutzung und Stärkung der in den Teilräumen des Landes vorhandenen Raumstrukturen und Entwicklungspotentiale,
- die Förderung umwelt- und sozialverträglicher wirtschaftlicher und technologischer Entwicklung,
- die Sicherung und Schaffung vielseitiger qualifizierter, zukunftsorientierter sowie wohnungs- und siedlungsnaher Arbeitsplatzstrukturen,

- A Grundsätze der Raumordnung

- A 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Absatz 1 unverändert

Raumordnung und Landesplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes schaffen und dabei vor allem

1. bis 6. Spiegelstrich unverändert

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940**Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung*

- die Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Wohnraumversorgung, insbesondere durch Sozialen Wohnungsbau vorrangig in zentralörtlichen Lagen,

anstreben.

Ordnungsräume und Ländliche Räume sollen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen soll verbessert und gefördert werden.

Raumordnung und Landesplanung sollen alle raumwirksamen Planungen und Maßnahmen daraufhin prüfen und abstimmen, daß sie ökologisch- und sozialverträglich sind und dem o.g. Leitbild der räumlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen.

Der Abbau ungleicher Lebensbedingungen von Frauen soll durch geeignete raumstrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen auf ihre geschlechtsspezifischen Wirkungen überprüft werden.

Raumordnung und Landesplanung sollen darauf hinwirken, daß strukturell verflochtene Räume grenzübergreifend als Planungsräume begriffen und geeignete Formen der gemeinschaftlichen Planung eingerichtet werden, die der Entwicklung der Verflechtungsräume und ihrer Integration in die großräumige Struktur des Landes am besten dienen.

A 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

- die Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Wohnraumversorgung, insbesondere durch Sozialen Wohnungsbau, vorrangig in zentralörtlichen Lagen

anstreben.

Absätze 3 bis 6 unverändert

A 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

A 2.0 Umweltschutz allgemein

Die Funktionsfähigkeit und die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.

Der Sicherung und Entwicklung von Freiräumen ist besondere Bedeutung beizumessen.

Bei der Nutzung der Naturgüter und der Landschaft sollen die Gebote

- der Schonung der Ressourcen,
- der Nachhaltigkeit der Nutzungen und
- der Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt

beachtet werden.

Die Pflanzen- und Tierwelt soll im Interesse eines intakten ökologischen Gesamtgefüges nachhaltig geschützt werden. Die charakteristischen Ökosysteme der niedersächsischen Naturräume sollen geschützt, gepflegt und, sofern sie in dem Naturraum nicht mehr vorhanden sind, an geeigneten Stellen soweit wie möglich wieder entwickelt werden.

Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und gesundheitsbeeinträchtigende Strahlungen in allen Bereichen sollen bereits an der Quelle vermieden oder so verringert werden, daß ein sicherer Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser und Boden gewährleistet ist.

Den Erfordernissen des Umweltschutzes soll bei Nutzungskonflikten Vorrang eingeräumt werden, wenn die Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

A 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, daß

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert sind.

Das Potential und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollen gesichert bzw. soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Die Qualität von Boden, Wasser und Luft sollen so beschaffen sein, daß die Voraussetzung zum Fortbestand oder zur Entwicklung der jeweils natürlichen Ökosysteme auf der überwiegenden Fläche gegeben ist. Die naturbetonten Ökosysteme und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen in dem für ihre dauerhafte Existenzsicherung nötigen Umfang erhalten werden.

Naturraumtypische Landschaftsbilder und eine erlebnisreiche Landschaft sollen gesichert und entwickelt werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen in ihrem Zustand erhalten werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sollen - soweit es im Zusammenhang der räumlichen Nutzungen insgesamt möglich ist - in diesen Zustand versetzt werden.

Eingriffe in Gestalt oder Nutzung von Flächen dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe sollen die beeinträchtigten oder verlorenen Werte des Naturhaushalts gleichwertig wiederherstellen.

A 2.2 Bodenschutz

Der Boden als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen soll nachhaltig funktionsfähig und nutzbar erhalten werden. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und -ertragsfähigkeit sollen durch entsprechende Vorsorge vermieden werden.

Geschädigte oder belastete Böden sollen saniert werden.

Bei der Nutzung des Bodens sollen seine ökologische Funktion, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit beachtet werden.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf eine sparsame Inanspruchnahme und möglichst geringe zusätzliche Versiegelung des Bodens hingewirkt werden; soweit möglich soll eine Entsiegelung des Bodens angestrebt werden. Einer Zersiedlung der Landschaft soll entgegengewirkt werden.

A 2.3 Gewässerschutz

Ober- und unterirdische Gewässer sollen als wesentlicher Bestandteil der Lebensgrundlagen oder des Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Gewässer sollen nicht verunreinigt, ihre natürliche Struktur und Funktion sollen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

Grundwasser soll flächendeckend vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Grundwasserneubildung soll gefördert werden.

Naturnahe Oberflächengewässer und Uferandzonen sollen in ihrem noch vorhandenen Umfang erhalten bleiben. Natürliche Überschwemmungsgebiete sollen freigehalten werden. Technisch ausgebaute Gewässer sollen - soweit möglich - wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden. Kleinbiotope des Gewässerbereichs sollen geschützt werden.

Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen haben Vorrang vor Maßnahmen zur Gewässersanierung.

A 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

Menschen, Natur- und Kulturgüter sollen vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm und Strahlung geschützt werden.

Raumbedeutsame Maßnahmen sollen nach dem Vorsorgeprinzip möglichst so geplant werden, daß Emissionen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen hat Vorrang vor Immissionschutz. Vorhandene Immissionsbelastungen sollen verringert werden.

Die räumliche Ordnung soll dazu beitragen, daß belastende Auswirkungen von Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden.

Die Luftqualität soll vorrangig in den Teilräumen des Landes verbessert werden, die hohen Belastungen ausgesetzt sind; dies darf jedoch nicht zu einer Mehrbelastung in anderen Teilräumen führen.

Wohn- und Erholungsgebiete sollen vorrangig vor Lärm geschützt werden.

A 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge alle Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden. Vorrangig betrifft dies die Schaffung eines umwelt- und klimaverträglichen Verkehrssystems, die Umorientierung zu einer klimaverträglichen Energieversorgung sowie den Übergang zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft und die nachhaltige Waldsicherung, -nutzung und -vermehrung.

Kleinräumig sollen durch geeignete planerische Maßnahmen, insbesondere durch Freiraumsicherung, Austauschvorgänge mit klimaverbessernder Wirkung im unteren Atmosphärenbereich zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen erhalten oder verbessert werden. Die klimaverbessernden Funktionen größerer, zusammenhängender Freiräume sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet werden.

A 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

In allen Teilräumen des Landes sollen Kultur und Geschichte erforscht, vermittelt und so gepflegt werden, daß regionale Identität gestärkt und regionale Kulturgüter und Brauchtümer erhalten werden.

Kulturlandschaften sollen so gepflegt werden, daß historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

Historische Sachgüter und Kulturdenkmale sollen erhalten, gepflegt und erforscht werden. Sie sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

A 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

A 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

Im Rahmen der Harmonisierung der ökonomischen und ökologischen Erfordernisse sollen wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz und die Erhaltung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichwertige Ziele dem Ausbau einer sozial-, umwelt- und kulturverträglichen Wirtschaftsentwicklung dienen.

Das Angebot an qualifizierten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen soll in allen Teilräumen des Landes insbesondere für Frauen quantitativ und qualitativ verbessert werden.

Durch Anwendung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und Technologien sollen Umweltbelastungen bereits im Ansatz vermieden werden; dabei begünstigt eine gute wirtschaftliche Entwicklung die Umstellung auf umweltschonende Produktionsverfahren und umweltschonendes Konsumverhalten.

Als Voraussetzung für eine zukunftsorientierte und umweltfreundliche wirtschaftliche Entwicklung soll der ökologisch ausgerichtete Um- und Ausbau der Infrastruktur - vornehmlich in den Bereichen Energieversorgung, Kommunikation, Verkehr und Entsorgung - wichtige Grundlagen für die Nutzung von Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten und die Realisierung industriell-gewerblicher Vorhaben schaffen.

A 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

A 3.0 bis A 3.6 unverändert

A 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend soll eine ausgewogene, vielfältige, langfristig wettbewerbsfähige, umwelt- und sozialverträgliche Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen erhalten und geschaffen werden.

Besondere Standortvorteile einzelner Teilräume sollen im Rahmen der angestrebten Gesamtentwicklung strukturpolitisch gestärkt und wirtschaftlich genutzt werden. Dabei sollen insbesondere eigenständige regionale Entwicklungen, die zur Nutzung der besonderen regionalen Potentiale beitragen, wirtschaftsstrukturpolitisch stärker unterstützt werden.

Die gewerbliche Wirtschaft soll insbesondere in solchen Teilräumen gefördert werden, deren Wirtschaftskraft und Infrastrukturausstattung erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegen oder darunter abzusinken drohen oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen oder bedroht sind.

Der Fremdenverkehr soll in seiner wirtschaftlichen Bedeutung erhalten und insbesondere in den Teilräumen und an den Standorten gestärkt werden, wo er wesentlich zum Arbeitsplatzangebot und zur regionalen Einkommenssicherung und Wirtschaftsstrukturentwicklung beiträgt. Dies gilt auch für den Städtetourismus.

Der Erhalt und die Verbesserung der Struktur bestehender Fremdenverkehrsgebiete und die bedarfs- und umweltgerechte Weiterentwicklung und Ergänzung bestehender Fremdenverkehrseinrichtungen sollen grundsätzlich Vorrang vor der Entwicklung neuer Fremdenverkehrsgebiete haben.

A 3.2 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und landeskulturellen Funktionen soll als leistungsfähiger, existenzsichernder und wettbewerbsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig erhalten, gefördert und entwickelt werden. Als Voraussetzung dafür sollen eine Agrarstruktur, die zukunftsorientierte effektive Produktionsweisen ermöglicht, sowie in den ländlich geprägten Räumen eine ausgewogene Sozial- und Infrastruktur gesichert und entwickelt werden. Den ökologischen Belangen, insbesondere denen des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, soll dabei stärker als bisher Rechnung getragen werden.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sollen erhalten und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll nach wirtschaftlich effektiven umweltschonenden Gesichtspunkten betrieben werden und dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen und eine vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu diesem Zweck soll die Landwirtschaft nach Möglichkeit zukünftig in hohem Maße in die Pflege von geschützten Flächen eingebunden werden.

A 3.3 Forstwirtschaft

Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen Funktionen, seines volkswirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung als Erholungsraum in seinem Bestand erhalten und entwickelt sowie vor nachteiligen Einwirkungen bewahrt werden.

Die Bewirtschaftung des Waldes soll mit seinem allgemeinen Nutzen, vor allem für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Lärm- und Bodenschutz, den Wasserhaushalt, die Rohstoffsicherung, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild sowie für die Erholung der Bevölkerung in Einklang stehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

Durch nachhaltige Bewirtschaftung sollen standortgerechte, ökologisch intakte und leistungsstarke Waldbestände geschaffen und erhalten werden.

Der Waldanteil soll insbesondere in waldarmen Gebieten und dichter besiedelten Gebieten vermehrt werden. In waldreichen Gebieten hat die Verbesserung und Entwicklung der Waldstruktur Vorrang.

A 3.4 Rohstoffgewinnung

Bodenschätze und Rohstoffvorkommen sollen erforscht und zur Deckung des zukünftigen Bedarfs langfristig gesichert werden.

Rohstoffvorkommen sollen sparsam genutzt werden. Verstärktes Gewicht ist auf die Erforschung des möglichen Einsatzes nachwachsender Rohstoffe, Substitutions- und Recyclingprodukte und deren Verwendung zu legen. Regenerierbare Rohstoffquellen aus Forst- und Landwirtschaft sind nachhaltig zu nutzen.

Beim Abbau von Lagerstätten soll den Belangen des Naturschutzes, dem Schutz des Bodens und der Gewässer Rechnung getragen werden. Abbauvorhaben sollen so durchgeführt werden, daß die ökologische und gestalterische Wiedereingliederung der Abbaufäche in die Landschaft beschleunigt wird. Im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer soll auf eine Rohstoffgewinnung vollständig verzichtet werden. Abbaubereiche sollen grundsätzlich vollständig ausgebeutet und anschließend möglichst der natürlichen Entwicklung überlassen, einer naturnahen Nutzung zugeführt oder, soweit Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotope vermieden werden können, besonders in Ordnungsräumen als Erholungsraum genutzt werden.

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940**Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung*

A 3.5 Energie

Die Energieversorgung soll auf eine ökologisch und ökonomisch vertretbare, kernenergiefreie Produktion, einen sparsamen Verbrauch und eine rationelle Verwendung von Energie umgestellt werden. Die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen in allen Teilräumen des Landes mit ausreichender, sicherer, preiswürdiger und umweltverträglicher Energie versorgt werden. Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt sollen Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme ausgeschöpft werden. Es sollen insbesondere regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

Standorte für Energieumwandlungsanlagen sollen nur in dem Maße gesichert werden, wie es die langfristige Entwicklung im Energiebereich erfordert.

Die Errichtung von Kernkraftwerken an Vorrangstandorten für Großkraftwerke ist ausgeschlossen. Standorte für neue Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs sind nicht geplant.

Maßnahmen des Energietransportes sollen mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen.

A 3.6 Verkehr und Kommunikation

Die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur soll in bedarfsgerechter und umweltschonender Weise alle Teilräume des Landes erschließen, miteinander verbinden und mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen. Die Einbindung des Landes in das deutsche und internationale Verkehrs- und Kommunikationsnetz soll gesichert und verbessert werden. Auf eine

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

*Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung*

Verkehrsvermeidung sowie die Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger und aufgabengerechte Abstimmung und Verknüpfung aller Verkehrssysteme untereinander soll im Interesse einer umweltfreundlichen und zugleich wirtschaftlichen Verkehrsabwicklung hingewirkt werden.

Der schienengebundene Personen- und Güterverkehr soll gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege soll gegenüber dem Neubau Vorrang erhalten. Für den Güterverkehr soll dies durch den Bau leistungsfähiger Güterverkehrszentren und Güterverteilzentren unterstützt werden.

Der öffentliche Personennahverkehr soll weiter ausgebaut werden; dabei soll in Ordnungsräumen die Hauptfunktion einem auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung ausgerichteten Nahverkehrsnetz für den Schienenverkehr zukommen; in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte eine angemessene Verkehrsbedienung sichergestellt werden.

Als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung des Landes soll das Eisenbahnnetz erhalten und ausgebaut werden. Eine Verlagerung von Massen-, Schwergut- und Gefahrguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Binnenwasserstraßen soll angestrebt werden.

Das großräumige, überregionale und regionale Straßenverkehrsnetz soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen raumstrukturellen Bedingungen der Teilräume des Landes als funktionale Einheit erhalten und, soweit ökologisch und ökonomisch vertretbar, ergänzt und abgerundet werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

Ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz ist in allen Teilen des Landes anzustreben.

Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Frauen soll Rechnung getragen werden. Die besonderen Anforderungen an die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse der Kinder, Behinderten und älteren Menschen sind insbesondere bei der Verbesserung des Verkehrs- und Kommunikationsangebotes zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Binnenwasserstraßen und Binnenhäfen sollen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr erhalten und ausgebaut werden.

Der wachsenden Bedeutung des internationalen Luftverkehrs soll angemessen Rechnung getragen werden. Die Verkehrsflughäfen sollen in das Schienennetz eingebunden werden.

Die wichtigsten niedersächsischen Seehäfen sollen zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu Mehrzweckhäfen umstrukturiert werden, die sich in Arbeitsteilung untereinander und in Kooperation mit den Häfen Bremens und Hamburgs entwickeln sollen. Im Hinterland der Seehäfen sollen die Verkehrswege den steigenden Anforderungen der Häfen angepaßt werden. Dies soll vorrangig durch Schienenwege und über Binnenwasserstraßen geschehen.

In allen Teilen des Landes soll eine der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessene Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einer flächendeckenden Kommunikationsinfrastruktur sichergestellt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

A 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

Durch ein vielfältiges, möglichst hochwertiges und räumlich ausgewogenes Bildungs- und Ausbildungsangebot, das durch geeignete Fördermöglichkeiten ergänzt wird, sollen der Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Bildungschancen geboten werden.

Das Bildungswesen soll vor allem in den Bereichen

- Universitäten, Fachhochschulen,
- außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,
- berufliche Aus- und Fortbildung und Umschulung,
- Familienbildung und außerschulische Frühförderung

ausgebaut werden.

In allen Landesteilen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß sich vielfältige, die Bedürfnisse ausländischer Bevölkerungsgruppen einbeziehende, offene Kulturarbeit entwickelt und sich regionale Besonderheiten erhalten und ausprägen können.

In Abhängigkeit der Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur, der sozialen Belange einzelner Bevölkerungsgruppen und deren Mobilität soll das Netz der sozialen Dienste und die sozialen Leistungen so spezifiziert, dezentralisiert und gegebenenfalls durch mobile Dienste ergänzt werden, daß für alle Bevölkerungsgruppen ausgewogene Lebensverhältnisse erreicht werden können.

A 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

Absätze 1 bis 3 unverändert

In Abhängigkeit der Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur, der sozialen Belange einzelner Bevölkerungsgruppen und deren Mobilität sollen das Netz der sozialen Dienste und die sozialen Leistungen so spezifiziert, dezentralisiert und gegebenenfalls durch mobile Dienste ergänzt werden, daß für alle Bevölkerungsgruppen ausgewogene Lebensverhältnisse erreicht werden können.

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940**Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung*

A 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

In allen Landesteilen soll dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport durch die Entwicklung eines vielfältigen Angebotes an Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen entsprochen werden.

Durch Sicherung und Gestaltung der siedlungsbezogenen Freiräume sowie der vorhandenen und zu entwickelnden Erholungsgebiete, durch die Einrichtung gut erreichbarer, vielseitig nutzbarer und umweltverträglicher Sportstätten und Freizeitanlagen soll in allen Regionen ein breites und vielfältiges Sportangebot entwickelt und gesichert werden.

A 3.9 Wasserwirtschaft

Auf eine sparsame Verwendung von Wasser soll hingewirkt werden. Auch in dicht besiedelten Gebieten sollen die Möglichkeiten zur Grundwasserneubildung erhalten und - soweit möglich - verbessert werden.

Die langfristige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft einschließlich der Landwirtschaft mit Trink- und Betriebswasser in ausreichender Menge und Güte soll sichergestellt werden. Die angestrebte räumliche Struktur des Landes und die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse sollen miteinander in Einklang gebracht werden.

Die Bedarfsdeckung aus regionalen Wasservorkommen soll grundsätzlich Vorrang haben gegenüber einer überregionalen Versorgung. Die Neuerschließung von Grundwasser soll möglichst vermieden werden. In unabweisbaren Fällen sollen Art und Umfang der Erschließung von der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts und insbesondere der Grundwasserneubildung abhängig gemacht werden.

A 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

unverändert

A 3.9 Wasserwirtschaft

Absätze 1 bis 4 unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

Gebiete, die sich für die Trinkwassergewinnung besonders eignen, sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Für die Trinkwassergewinnung genutzte Gewässer sollen so bewirtschaftet werden, daß ihre wasserwirtschaftliche und ökologische Funktion erhalten bleiben und nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt vermieden werden.

Abwässer, die nicht vermieden oder vermindert werden können, sollen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend gereinigt werden; Abwässer bestimmter Herkunftsbereiche mit gefährlichen Stoffen sollen entsprechend dem Stand der Technik behandelt werden. Der bei der biologischen Reinigung kommunalen Abwassers entstehende Schlamm soll möglichst natürlich verwertet werden.

Das Küstengebiet und die Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten, Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu schützen.

A 3.10 Abfallwirtschaft

Mit einer geordneten und umweltverträglichen Abfallwirtschaft soll einer Beeinträchtigung der Umwelt entgegengewirkt werden.

Abfälle sollen vorrangig vermieden werden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sollen nach dem Stand der Technik möglichst schadlos behandelt und möglichst gefahrlos abgelagert werden.

Für eine regional abgestimmte und dauerhaft sichere Abfallentsorgung sollen natürliche, hydrogeologisch günstige Standortvoraussetzungen zur Schaffung von Deponieraum genutzt und langfristig gesichert

Für die Trinkwassergewinnung genutzte Gewässer sollen so bewirtschaftet werden, daß ihre wasserwirtschaftliche und ökologische Funktion erhalten bleibt und nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt vermieden werden.

Absätze 6 und 7 unverändert

A 3.10 Abfallwirtschaft

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

werden. Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sollen sowohl obertägige als auch untertägige Deponierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit geschaffen werden.

A 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

Die Belange des Katastrophenschutzes und der Verteidigung sollen mit der angestrebten Raum- und Siedlungsstruktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.

In besonders von militärischer Nutzung belasteten Landesteilen soll auf eine Reduzierung der militärischen Aktivitäten hingewirkt werden.

B Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes

B 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 Die räumliche Struktur des Landes soll unabhängig von Verwaltungsgrenzen und unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und Erfordernisse mit dem Ziel entwickelt werden, in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen.

02 Die angestrebte räumliche Struktur soll sich in diejenige des Bundesgebietes einfügen, der Lösung grenzüberschreitend bedeutsamer Entwicklungsprobleme mit den Nachbarländern - insbesondere Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen - dienen und die europäische Zusammenarbeit im nordwesteuropäischen Raum fördern.

A 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

unverändert

B Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes

B 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

unverändert

- 03 Zur Lösung der auf Grund der engen Verflechtungen mit den Nachbarländern Bremen und Hamburg bestehenden gemeinsamen Aufgaben und Interessen sollen besondere Formen der raumordnerischen und strukturpolitischen Zusammenarbeit entwickelt werden.
- 04 Der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes soll eine angemessene räumliche Aufgabenteilung zugrunde gelegt werden. Sie soll Grundlage sein für
- die Aktivierung spezifischer Stärken und Potentiale in den Teilräumen des Landes,
 - die Lösung von Entwicklungsaufgaben in Räumen mit überwiegend ländlicher Struktur (Ländliche Räume) und Verdichtungsräumen mit ihren Randbereichen (Ordnungsräume),
 - die Beseitigung und Milderung von Strukturschwächen,
 - die Entwicklung der Siedlungsstruktur nach einem funktional gegliederten System zentralörtlicher Stufen,
 - die Sicherung und Entwicklung besonderer Eigenarten und Potentiale einzelner Naturräume,
 - den Schutz landesweit oder regional besonders herausragender räumlicher Nutzungsanforderungen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

B 2 Entwicklung der Regionen

B 2 Entwicklung der Regionen

- 01 Raumwirksame Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landes sollen fachpolitikübergreifend auf Regionen ausgerichtet werden; dabei sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine hohe Umwelt- und Lebensqualität in den Regionen des Landes gesichert und entwickelt werden.
- 02 Vor allem ist eine eigenständige Regionalentwicklung durch Mobilisierung und Bündelung der regionsspezifischen Entwicklungspotentiale anzustreben und zu fördern.
- 03 Die Regionalebene ist für ihre zentrale Rolle in einer zukunftsorientierten und effizienten Entwicklungs- und Strukturpolitik durch den Ausbau bestehender und die Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit der Träger der Regionalentwicklung zu stärken und funktionsfähig zu machen.

unverändert

B 3 Ländliche Räume

B 3 Ländliche Räume

- 01 Die Ländlichen Räume sind entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes so zu entwickeln, daß ihre
- Entwicklungspotentiale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt,
 - Siedlungsstruktur und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt,
 - naturräumlichen Potentiale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert
- werden.

unverändert

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940**Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung*

- 02 In Ländlichen Räumen ist grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln, die
- der Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung von Städten und Dörfern dient sowie zur Funktionsstärkung der Mittel- und Grundzentren beiträgt,
 - die funktionale Arbeitsteilung durch Sicherung und Ausbau der zentralörtlichen Funktionen der Mittel- und Grundzentren stärkt und weiterentwickelt sowie die flächendeckende Grundversorgung in allen Lebensbereichen möglichst wohnortnah erhält und eine ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen sichert,
 - eine Standort- und Lebensqualität verbessernde Infrastrukturentwicklung gewährleistet, insbesondere im Bildungs- und Kulturbereich, im Erholungs- und Freizeitbereich, bei der Versorgung mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken, der Verkehrserschließung und -bedienung - vor allem durch Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr - sowie der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs,
 - ein differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie Möglichkeiten der Weiterqualifizierung, insbesondere für Frauen, sichert und verbessert, unter anderem durch Stärkung der ansässigen kleinen und mittleren Betriebe und Schaffung neuer Arbeitsplätze,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

- die Existenzfähigkeit einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unterstützt, die dafür erforderlichen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen sichert und eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung gewährleistet,
- der Sicherung der Naturraumpotentiale und der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen dient,
- die Erholungsfunktion erhält und verbessert sowie den Fremdenverkehr in seiner regionalen Bedeutung als Erwerbsgrundlage umwelt- und sozialverträglich entwickelt,
- eine nachhaltige Forstwirtschaft ermöglicht und sichert,
- die für das Land bedeutsamen Freiräume sichert,
- zur Erhaltung wesentlicher kultur- und landschaftshistorischer Werte sowie kultureller Identifikationsräume für heutige und nachfolgende Generationen beiträgt.

B 4 Ordnungsräume

- 01 Die Ordnungsräume sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stabilisieren und so zu entwickeln, daß sie
- als wirtschaftliche Leistungszentren ihre überregionale Bedeutung behalten und im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsräumen eine konkurrenzfähige Position erreichen,

B 4 Ordnungsräume

- 01 Die Ordnungsräume sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stabilisieren und so zu entwickeln, daß sie

1. bis 3. Spiegelstrich unverändert

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940**Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung*

- ihre überregionale Anziehungskraft zur Bindung von Arbeitsplätzen und Arbeitskräften sichern und verbessern,
 - Entwicklungsimpulse in die Ländlichen Räume abgeben,
 - als gesunde städtische Lebensräume erhalten bleiben, und daß negative Verdichtungsfolgen verhindert und Umwelt- und Lebensbedingungen verbessert werden.
- 02 In Ordnungsräumen ist grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln, die
- die zentralörtlichen Funktionen erhält und stärkt,
 - die Möglichkeiten zur Verringerung von Nutzungskonkurrenzen und wechselseitigen Nutzungsbeeinträchtigungen ausschöpft und die Umwelt- und Lebensbedingungen soweit erforderlich auch durch räumliche Entflechtung sich gegenseitig störender Nutzungen verbessert,
 - auf eine hohe Wohn- und Umweltqualität ausgerichtet ist und die Voraussetzungen für eine sozial- und umweltverträgliche Stadtentwicklung verbessert,
 - die eine sozial- und umweltverträgliche kleinräumige Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung fördert,
 - unausgewogene räumliche Standortkonzentrationen verhindert,
- als gesunde städtische Lebensräume erhalten bleiben und daß negative Verdichtungsfolgen verhindert und Umwelt- und Lebensbedingungen verbessert werden.
- 02 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

- eine ausreichende Wohnraumversorgung, insbesondere im Sozialen Mietwohnungsbau, ermöglicht, dem regionalen Wohnungsbedarf gerecht wird und den Wohnungsneubau an vom Öffentlichen Personennahverkehr erschlossenen Schwerpunkten für Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert,
- die notwendigen Freiräume innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und zwischen Siedlungseinheiten offenhält und die Freiraumfunktionen sichert,
- eine Erschließung der Siedlungsbereiche mit leistungsfähigen Nahverkehrssystemen gewährleistet,
- die Um- und Neuorganisation der vorhandenen Infrastruktur zur Anpassung an die künftige Bevölkerungsentwicklung erleichtert, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Alleinerziehenden, den Anstieg von Ein- und Zweipersonenhaushalten und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und des wachsenden Anteils älterer Menschen,
- die Schaffung innovativer Infrastrukturen fördert.

B 5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz
siedlungsbezogener FreiräumeB 5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz
siedlungsbezogener Freiräume

01 Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden und dazu beitragen, die den Gemeinden zugewiesenen übergemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist eine Siedlungsstruktur zu erhalten und zu entwickeln, die den unterschiedlichen Erfordernissen der einzelnen Teilräume des Landes entspricht.

unverändert

- 02 Angesichts des hohen Wohnraumbedarfs und der anhaltenden Nachfrage nach preiswertem, bezahlbarem Wohnraum ist dem Wohnungsneubau und der Sicherung des vorhandenen Wohnungsbestandes hohe Priorität einzuräumen. Dies gilt insbesondere für den Sozialen Wohnungsbau.

Im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung soll der Wohnungsbestand unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten entwickelt werden.

- 03 Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen möglichst räumlich gebündelt werden, wenn dies dazu beiträgt, gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie wirtschaftlich, sozial, kulturell und ökologisch ausgewogene Verhältnisse zu erhalten oder zu schaffen.
- 04 Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung deshalb grundsätzlich zu erhalten und in seiner ökologischen und sozialen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Siedlungsnaher Freiraum darf für andere Funktionen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn unabweisbarer Nutzungsbedarf nicht innerhalb der Siedlungsbereiche oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur befriedigt werden kann.
- 05 Der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung, den veränderten gesellschaftlichen Rollenbildern und der damit verbundenen Zunahme von neuen Lebensformen und Haushaltsstrukturen soll durch geeignete Maßnahmen bei der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
VerwaltungB 6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen,
Standorte mit besonderen FunktionenB 6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen,
Standorte mit besonderen Funktionen

01 Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist auf das zentralörtliche System auszurichten. Zentrale Orte sind als Standorte innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen festzulegen und so zu bestimmen, daß in allen Teilen des Landes die zentralen Einrichtungen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung angeboten werden.

unverändert

02 Es ist von folgender zentralörtlicher Stufung auszugehen:

- Oberzentren,
- Mittelzentren,
- Grundzentren.

Oberzentren sind Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven.

Hamburg, Harburg, Bremen, Bremerhaven, Kassel und Enschede haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung.

Mittelzentren können oberzentrale Teilfunktionen erfüllen, wenn sie auf Grund ihrer räumlichen Lage und Ausstattung mit zentralen Einrichtungen Teilversorgungsaufgaben für ein benachbartes Oberzentrum übernehmen sollen.

Oberzentrale Teilfunktionen erfüllen Salzgitter und Wolfsburg.

Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt im Teil II des Landes-Raumordnungsprogramms. Grundzentren werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

03 Es sind bereitzustellen:

- in Oberzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,
- in Mittelzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
- in Grundzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf.

Zentrale Orte höherer Stufe haben zugleich auch die Versorgungsaufgaben nachrangiger Zentraler Orte zu erfüllen. Zwischen benachbarten Zentralen Orten gleicher Stufe ist eine Aufgabenteilung möglich.

04 Standorte mit internationalen Funktionen sind - neben den außerniedersächsischen Standorten Hamburg und Bremen mit ihrer Ausstrahlung auf das niedersächsische Umland -

- Hannover als internationaler Messeplatz,
- Göttingen als Wissenschaftszentrum internationaler Prägung und
- im regionalen Verbund Wolfsburg - Braunschweig - Salzgitter mit internationaler Bedeutung für Fahrzeugbau und Verkehrstechnologie.

Sie nehmen - neben den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich - image- und standortprägende, international bedeutsame Aufgaben wahr. Dafür sind insbesondere eine entsprechende Ausstattung mit Infrastruktur, Forschungs-, Technologie- und Kommunikationseinrichtungen zu sichern und zu entwickeln sowie eine angemessene

Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit hohem Standard zu gewährleisten.

- 05 Die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen, die von der Bevölkerung und der Wirtschaft aufgesucht werden (zentrale Einrichtungen), sind möglichst im Zentralen Ort zusammenzufassen, so daß sie mit jeweils zumutbarem Zeitaufwand erreicht werden können und vertretbar ausgelastet sind. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten.
- 06 Entsprechend ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft ist die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte zu sichern und zu verbessern, unter anderem durch
- Erhöhung der Standortattraktivität mit geeigneten städtebaulichen Planungen und Maßnahmen in Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion, insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen für Eigenheime und Geschoß-, Mietwohnungsbau, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen sowie durch Ausstattung und Gestaltung geeigneter Flächen für Zwecke der Freizeit und Naherholung,
 - Erweiterung des Bildungs-, Sozial- und Kulturangebotes in den Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion; dazu gehören insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Sportanlagen sowie Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Kunst, öffentliche Bibliotheken, Museen sowie Konzert- und Theaterveranstaltungen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

- Ausbau einer auf die zentralen Einrichtungen ausgerichteten Versorgungs- und Siedlungsstruktur,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen, insbesondere durch Sicherung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und durch Ausbau des Radwegenetzes,
- Erhöhung des Leistungsaustausches zwischen Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe, insbesondere durch die Verbesserung der Verkehrsverbindungen.

07 Der zentralörtlichen Gliederung des Landes und der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche entsprechend sind Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Gemeinden vorzusehen, bei denen eine Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten bevorzugt an den zentralörtlichen Standorten selbst möglich ist.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- oder Mittelzentren, soweit sie Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen übernehmen.

In ihnen ist durch jeweils geeignete Maßnahmen des Städtebaus - insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen -, durch geeignete Maßnahmen des Verkehrs und des

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

Umweltschutzes, durch Ausweisung von Erholungsflächen und durch weitere Maßnahmen für ein entsprechend umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- und Mittelzentren, soweit besondere Standortvorteile vorhanden sind,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion, die auf Grund einer regionalen Sondersituation geeignet sind.

In ihnen ist durch Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der beruflichen Aus- und Fortbildung für ein entsprechend umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen. Zugleich ist durch geeignete städtebauliche Maßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung ausreichender Wohnbaulandflächen, eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für die dort voraussichtlich arbeitende Bevölkerung sicherzustellen.

- 08 Öffentliche Mittel für Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen sind vorrangig so einzusetzen, daß die Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können und extreme Versorgungsengpässe abgebaut und verhindert werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

Öffentliche Mittel für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind überwiegend in den Schwerpunkten entsprechend Ziffer 07 einzusetzen, soweit nicht deren Lage oder besondere Zweckbestimmung dem entgegenstehen.

B 7 Naturräume

B 7 Naturräume

01 In den nachfolgenden Naturräumen des Landes sind mit naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattete Landschaftsteile entsprechend der besonderen Eigenart des einzelnen Naturraumes zu schützen oder zu entwickeln:

unverändert

- 1 "Watten und Marschen"
- 2 "Ostfriesisch-Oldenburgische Geest"
- 3 "Stader Geest"
- 4 "Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung"
- 5 "Lüneburger Heide und Wendland"
- 6 "Weser-Aller-Flachland"
- 7 "Börden"
- 8 "Osnabrücker Hügelland"
- 9 "Weser- und Leinebergland"
- 10 "Harz".

Grundlage für die Auswahl zu schützender und zu entwickelnder Landschaftsteile sind die Fachprogramme des Naturschutzes.

02 Jeder Naturraum soll mit soviel typischen naturbetonten Ökosystemen ausgestattet sein, daß

- raumüberspannend eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist,

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940**Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung*

- darin alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie -gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden,
- die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.

B 8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

01 Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind festzulegen:

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,
- Vorranggebiete für industrielle Anlagen,
- Vorranggebiete für Erholung,
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete für Freiraumfunktionen,
- Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung,
- Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung,
- Vorranggebiete für Entsorgungsanlagen,
- Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen,

B 8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

01 Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind festzulegen:

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,
- Vorranggebiete für industrielle Anlagen,
- Vorranggebiete für Erholung,
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft,
- **Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,**
- Vorranggebiete für Freiraumfunktionen,
- Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung,
- Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung,
- Vorranggebiete für Entsorgungsanlagen,
- Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen,

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940**Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung*

- Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgungsanlagen.

Eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Kategorien ist grundsätzlich möglich.

- 02 In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

Infrastrukturelle Maßnahmen der Streitkräfte können unter Beachtung der veränderten sicherheitspolitischen Lage und unter besonderer Berücksichtigung der vorrangig festgelegten Nutzungen in Vorranggebieten nur durchgeführt werden, wenn dies aus sicherheitspolitischen Gründen unabweisbar notwendig ist.

B 9 Vorsorgegebiete

- 01 Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind festzulegen:

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft,
- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft,
- Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung,
- Vorsorgegebiete für Erholung,
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft,

- Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgungsanlagen.

Eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Kategorien ist grundsätzlich möglich

- 02 *unverändert*

B 9 Vorsorgegebiete

- 01 Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind festzulegen:

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft,
- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft,
- Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung,
- Vorsorgegebiete für Erholung,
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/4940

Empfehlungen des Ausschusses für innere
Verwaltung

- Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.
- 02 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

- Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung,
- Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.

02 *unverändert*

Anlage 2

**Stellungnahme
des Niedersächsischen Landtages zum
Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms
Niedersachsen - Teil II - Drs 12/4940 -
gemäß § 5 Abs. 5 NROG**

Der Landtag empfiehlt der Landesregierung, das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil II - in der Fassung des Entwurfs mit folgenden Änderungen zu beschließen:

1. Allgemein:

Im Hinblick auf die zum Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms vom Landtag beschlossenen Änderungen ist Teil II entsprechend anzupassen.

2. Im einzelnen:

Zu C 1.4 Ordnungsräume:

In der Anlage zu Ziffer 03 sollte der Ordnungsraum Hannover-Hildesheim um das Gebiet der Stadt Alfeld ergänzt werden.

Entsprechendes gilt für die zeichnerische Darstellung und die Erläuterungen zu C 1.4.

Zu C 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte:

In Ziffer 01 sollte nach dem 2. Spiegelstrich folgender neue Spiegelstrich eingefügt werden:

"- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung"

Ziffer 05 Absatz 3 sollte folgende Fassung erhalten:

"Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird keine raumordnerische Vorentscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen. In den Fördergebieten nach dem Grünlandschutzkonzept, das ein Angebot an die Landwirtschaft ist, soll das Ziel der Grünlanderhaltung auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Landwirten erreicht werden."

Zu C 1.9 Vorsorgegebiete:

In Ziffer 01 sollte nach dem 5. Spiegelstrich folgender neue Spiegelstrich eingefügt werden:

"- Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung"

Zu C 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr:

In Ziffer 06 sollte nach dem 3. Absatz folgender neue Absatz eingefügt werden:

"Vorranggebiete für hafenorientierte industrielle Anlagen sind regionalplanerisch ebenfalls zu sichern in

- Nordenham

- Brake

- Leer

- Papenburg

- Oldenburg (Oldenburg)."

Zu C 3.2 Landwirtschaft:

In Ziffer 03 sollte der 2. Absatz folgende Fassung erhalten:

"Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren."

Zu C 3.6.4 Schifffahrt:

In der zeichnerischen Darstellung sollte der Ems-Jade-Kanal mit dem Planzeichen "Schiffbarer Kanal" dargestellt werden.

Zu C 3.7 Bildung, Kultur und Soziales:

In Ziffer 04 sollte der 3. Satz folgende Fassung erhalten:

"Die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft ist mit dem Ziel zu fördern, die auch regionalen Wirkungen der Hochschulen, insbesondere auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur, als besonderen Standort- und Entwicklungsvorteil zu stärken."

Zu C 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall:

In Ziffer 03 sollte der 2. Absatz folgende Fassung erhalten:

"Für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen sind Kavernen und aufgelassene Bergwerke im Salzgestein vorzusehen. Für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind obertägige Deponien auf dafür geeigneten geologischen Formationen einzurichten oder ebenfalls aufgelassene Bergwerke zu nutzen."

Zu Beikarten und Erläuterungen:

Die Einführung der Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sollte in der zeichnerischen Darstellung durch eine eigenständige Festlegung der Vorranggebiete und darüber hinaus durch eine weitere Beikarte berücksichtigt werden.

Die Erläuterungen sollten in den betreffenden Abschnitten entsprechend geändert bzw. ergänzt werden; in die Erläuterungen zu Abschnitt C 3.7 - Bildung, Kultur und Soziales - sollten Aussagen zur Standortplanung im Fachhochschulbereich aufgenommen werden, die auch den Standort Lingen als neuen Fachhochschulstandort einbeziehen.